

## › **STELLUNGNAHME**

### zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) (Stand: 17.08.2020)

Berlin, 16. Oktober 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) Stellung zu nehmen.

Der VKU bewertet die durch das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz) verursachte Änderung im § 38 b WHG als sehr positiv, um insbesondere über die neuen **Abstandsregeln zum Gewässer das Potential einer Verunreinigung von Oberflächengewässern zu vermindern**. Generell ist eine deutliche Reduktion der PSM nötig, um den Insektenpopulationen wieder eine Chance auf Regenerierung zu geben und den Schutz der Gewässer vor PSM-Einträgen zu verbessern. Daher ist die Zunahme einer dauerhaft vor PSM-Eintrag geschützte Bodenoberfläche sehr positiv zu bewerten.

Etwa 30.000 Tonnen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe werden als Pflanzenschutzmittel (PSM) auf die Kulturen aufgebracht und es besteht neben der durch Befunde belegten **Gefahr für das Grundwasser** auch die **Gefahr eines möglichen Eintrags durch Abschwemmung in das Oberflächengewässer** mit entsprechenden Folgen auf die Fauna des Grundwassers und der Gewässer. PSM besitzen somit ein hohes Gefährdungspotential für die aquatische Umwelt und die menschliche Gesundheit. Den bereits eingetretenen Schäden und weiteren zu befürchtenden Auswirkungen kann nur durch die Sicherstellung der Umsetzung von darauf abgestimmten Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen begegnet werden. Den Schutzerfordernissen müssen die Regelungen Rechnung tragen.

Der Stoffeintrag in oberirdische Gewässer erfolgt durch Niederschlag oder durch den Eintrag aus der Luft, durch Anlagerung an feste und gasförmige Teilchen. Somit kann ein Transport von PSM nach der unmittelbaren Ausbringung beispielsweise durch Versprühen einer Wirksubstanz über den Feldrand hinaus mit **Abstandsregeln minimiert werden**. Jedoch wird der Transport einiger PSM nach Aufbringen in Abhängigkeit von diversen Eigenschaften, wie Flüchtigkeit oder Verfrachtung durch Bindung an in der Luft schwebende Partikel weiter erfolgen. Dieser Transport wird durch Effekte wie Winderosion und Thermik verstärkt. Der sogenannte passive Transport trägt maßgeblich zur derzeitigen Verbreitung von PSM in die Oberflächengewässer bei.

Entscheidenden Einfluss auf die Wirkungskette im Gewässer hat u.a. die **Wasserlöslichkeit der einzelnen PSM**. So gelangen diese in das Grundwasser, in grundwasserabhängige Ökosysteme und in die Oberflächengewässer.

## Zu den Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

Ein **Aufbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln im Abstand von 10 Metern zu Gewässern** ist grundsätzlich ein Fortschritt beim Schutz der Gewässer vor PSM-Wirkstoffen. Das Grundwasser, welches über die Gewässersohlen mit dem Oberflächengewässer in hydraulischem Kontakt steht, wird durch diese Maßnahme ebenfalls geschützt.

Das Gesetz sieht allerdings auch vor, dass bei einer **dauerhaften Begrünung der Gewässerrandstreifen auf 5 Meter** reduziert werden kann. Ob dies ausreicht, um den Eintrag bei direkter Aufbringung zu verringern, ist anzuzweifeln. Hierbei sollte zudem als Bedingung die Art der Begrünung als Dauergrünland mit entsprechender Codierung im Antrag zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgeschrieben werden.

Die gesetzliche Regelung zur Abstandswahrung sollte **für sämtliche Wasserkörper** gelten. Die beabsichtigte Wirkung der Gesetzesänderung zum Schutz der Artenvielfalt wird ausbleiben, da durch Ausschluss kleiner Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung höchstens 30 % der ursprünglichen betroffenen Fläche von der Regelung des § 38b WHG erfasst sein wird.

Mit einer alleinigen Abstandsregelung zum Anwendungsverbot von PSM im unmittelbaren Bereich von Gewässern können andere Verbreitungswege dieser Stoffe nicht beeinflusst werden. Neben dem massiven Verlust an Biodiversität in und an den Oberflächengewässern gefährdet der Einsatz von PSM in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten die Trinkwasserressourcen. Hier fehlen derzeit **Zulassungs- und Anwendungsbeschränkungen zum Schutz der Biodiversität und des Grundwassers**.

## Zu den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes

### §1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ergänzungen und Änderungen führen insgesamt zu einer klareren Abgrenzung und sind daher zu begrüßen. Die explizite Nennung des Erhalts der Vielfalt von Landschaften und Böden in § 1 Abs.1 Nr.1 stärkt den vorsorgenden Bodenschutz und ist für die Wasserwirtschaft von Vorteil, ebenso die Änderung des §1 Abs.3 Nr.2, die u.a. den Hinweis der Funktion des Bodens für den Wasserkreislauf umfasst. Der Erhalt und die Verbesserung der Qualität der Naturlandschaften in § 1 Abs.2 Nr.5 (neu) hat auch einen positiven Einfluss auf die Grundwasserqualität.

### §§ 1, 2 Neuaufnahme der Zulässigkeit von „Natur auf Zeit“

In § 1 Abs.7 und § 2 Abs.7 (neu) wird auf die Bedeutung von „**Natur auf Zeit**“ für die Ziele des Naturschutzes verwiesen. Die Neuaufnahme der Zulässigkeit von „Natur auf Zeit“ auf Flächen von privaten Personen und Unternehmen in das BNatSchG mit der Möglichkeit die Fläche später einer ursprünglichen oder neuen Nutzung zuzuführen, erfüllt eine lange Forderung nicht zuletzt der Unternehmen der Wasserwirtschaft. Bislang wurde nur der

Land- und Forstwirtschaft die einfache, kompensationsfreie Möglichkeit der Wiederaufnahme der Nutzung zugestanden. Wichtig wird hier eine einfache Gestaltung im Vollzug und der behördliche Umgang mit Vereinbarungen und dem Artenschutz.

### **§§ 10, 11 Fortschreibung der Landschaftsprogramme/ Landschaftspläne**

Die kontinuierliche Fortschreibung der Landschaftsprogramme/ Landschaftspläne ist für die Wasserwirtschaft im Sinne der Planungssicherheit von Interesse.

### **§ 30 Unterschutzstellung weiterer Biotop**

Von der Unterschutzstellung weiterer Biotop wie dem artenreichen mesophilen Grünland profitiert indirekt die Wasserwirtschaft auf Grund des Unterbleibens einer Grünlandnutzung mit hohem Dünger und Pestizid-Einsatz auf diesen Flächen.

### **§ 41a(neu) Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen i.V.m. § 54 Abs. 4d Ermächtigung für eine Rechtsverordnung**

Eine Regelung zur Außenbeleuchtung ist notwendig und war zu erwarten. Eine Rechtsverordnung schafft Klarheit über die Anforderungen an die ökologische Außenbeleuchtung, die bislang durch die Unternehmen selbst zu ergründen ist. Die Beleuchtung der baulichen Anlagen muss selbstverständlich auch weiterhin allen anderen Anforderungen (z.B. Arbeitsschutz) genügen. Die ökologische Beleuchtung kann in den Unternehmen zudem sehr gut zur Energieeinsparung und damit dem Klimaschutz beitragen und sollte bei allen Änderungen (nicht nur wesentlichen) Berücksichtigung finden.

### **VKU Ansprechpartner**

██████████  
Bereichsleiterin Umweltpolitik Wasser/Abwasser

Tel. ██████████

E-Mail: ██████████